

Satzungsänderung 2026

des ADFC-Kreisverband Freising e. V.

Vorschlag des Vorstands für Mitgliederversammlung am 11. März 2026

Bisherige Fassung 2025	Neufassung 2026
<i>Vorbemerkung</i>	
Anmerkung: Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wurde in dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Diese bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.	Gestrichen
<i>§ 2 Zweck und Aufgaben</i>	
2. Der Satzungszweck wird insbesondere – unabhängig und parteipolitisch neutral – durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht;	2. Der Satzungszweck wird insbesondere – unabhängig und parteipolitisch neutral – durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht;
<i>§ 9 Die Rechnungsprüfer</i>	<i>§ 9 Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer</i>
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Verein ausüben und nicht Angestellte des Vereins sind;	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Verein ausüben und nicht Angestellte des Vereins sind;

§ 10 Der Vorstand	
2. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus dem Ersten Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu fünf Beisitzer wählen. Die Anzahl der Beisitzer wird vor der Wahl festgelegt. 3. In das Vereinsregister werden der Erste Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Schatzmeister eingetragen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. 4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht gleichzeitig Arbeitnehmer des Vereins sein. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.;	2. Der Vorstand besteht grundsätzlich aus der bzw. dem Ersten Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzer wählen. Die Anzahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer wird vor der Wahl festgelegt. 3. In das Vereinsregister werden der bzw. die Erste Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sowie die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister eingetragen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. 4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht gleichzeitig Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer des Vereins sein. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
NEU	5. Im Vorstand sollen nach Möglichkeit männliche und nicht männliche Personen ausgewogen vertreten sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 35 Jahre sein.